Gefördert durch:

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

APD
Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 12/2025

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat November 2025

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im November 2025 verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im November 2025 in die Werkhowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine" gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werkhowna Rada http://iportal.rada.gov.ua/, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von

IAK AGRAR CONSULTING · GOPA AFC · IAMO Leibniz Institute of Agricultural Development in Transition Economies

Projektpartner

ДОРАДА

GFA CONSULTING GROUP
Generalbeauftragte des BMLEH
Büro Berlin

1. Allgemeine Agrargesetzgebung

Gesetze und andere Rechtsakte, die im November 2025 verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind

Verbot der Verwendung von Palmöl in Lebensmitteln

Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine über die Erhöhung der Lebensmittelqualität" Nr. 3947-IX vom 04.09.2024. Das Gesetz tritt am 07.11.2025 in Kraft.

Das Gesetz wurde im Rahmen der Harmonisierung der ukrainischen Gesetzgebung mit den Anforderungen der EU verabschiedet und beschränkt die Verwendung von Palmöl in Lebensmitteln. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- Verbot der Verwendung von Palmöl bei der Herstellung von Milchprodukten;
- Verbot der Verwendung von gehärtetem Palmöl und anderen gehärteten pflanzlichen Fetten bei der Herstellung von Kindernahrung;
- Verbot der Verwendung von gehärtetem Palmöl bei der Herstellung von Lebensmitteln, darunter Süßwaren sowie Kakao-, Schokoladen- und Speiseeisprodukten;
- Verpflichtung der Hersteller, beim Vertrieb von Lebensmitteln an andere Hersteller Informationen über den Gehalt an Transfettsäuren bereitzustellen;
- Festlegung klarer Kennzeichnungsanforderungen für Lebensmittel, die Palmöl enthalten.

Gemäß dem Gesetz darf der maximale Gehalt an Transfettsäuren in Lebensmitteln 2 Gramm pro 100 Gramm des Gesamtfettgehalts eines Produkts nicht überschreiten.

EU-Anforderungen an Materialien bei Lebensmitteln

Gesetz der Ukraine „Über Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen" № 2718-IX vom 03.11.2022. Das Gesetz tritt am 19.11.2025 in Kraft.

Das Gesetz wurde im Rahmen der Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine und der EU entwickelt. Das Gesetz gilt für Hersteller nahezu aller Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen bzw. kommen können - Hersteller von Verpackungen für Milchprodukte, Fleisch, Süßwaren, Alkohol und anderen Produkten, Küchengeschirr, -möbeln, -ausrüstungen. Die wichtigsten Punkte sind:

- Einführung europäischer Begrifflichkeiten (aktive Materialien und Gegenstände, allgemeine Migrationsgrenze;
- Einführung der guten Herstellungspraxis (GMP);
- Festlegung von jeweiligen Kompetenzen der Exekutivorgane;
- Bestimmung von Anforderungen an Materialien und Gegenständen, darunter auch aus recyceltem Kunststoff;
- staatliche Registrierung von Stoffen und Verfahren, welche in der Produktion von Materialien und Gegenständen genutzt werden;
- Festlegung von Besonderheiten der staatlichen Registrierung des Verfahrens des Kunststoff-Recyclings;
- Festlegung von Anforderungen an Beschriftung, Konformitätserklärung sowie an Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen;
- Festlegung von Vorschriften über die staatliche Kontrolle und die Haftung von Marktteilnehmern.

Erhöhung der staatlichen Unterstützung für die Viehzucht in Frontgebieten

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Änderung der Bestimmungen zur Verwendung der im Staatshaushalt vorgesehenen Mittel zur staatlichen Unterstützung der Entwicklung der Viehzucht und der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" Nr. 1526 vom 26.11.2025 und tritt am 28.11.2025 in Kraft.

Mit der Verordnung wird der Umfang der staatlichen Förderung ausgeweitet. Der Anteil der teilweisen Kostenerstattung für den Bau von Viehzuchtbetrieben zur Haltung von Rindern in Frontgebieten steigt von 25% auf 50% der förderfähigen Kosten. Die Erstattung wird für Objekte gewährt, deren Bau oder Rekonstruktion nicht vor dem 24.02.2022 begonnen wurde.

Gesetzesentwürfe, die im November 2025 in die Werkhowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Besteuerung neu gegründeter landwirtschaftlicher Betriebe

Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Steuergesetzbuches der Ukraine zur Regelung der Besteuerung eines neu gegründeten landwirtschaftlichen Betriebes im Falle eines Wechsels des Nutzers eines Grundstücks" Nr. 14179 vom 03.11.2025, zur Beratung in der Werkhowna Rada eingereicht (eingetragen von O. M. Jurtschenko, O. I. Kowaljov (Abgeordnetengruppe „Widnowlennja Ukrajiny" („Wiederaufbau der Ukraine")).

Der Gesetzesentwurf präzisiert das Verfahren zur Berechnung der Mindeststeuerverpflichtung für Grundstücke bei einem Wechsel des Nutzers auf einen landwirtschaftlichen Betrieb. Gehen die Pflichten einer natürlichen Person nach der staatlichen Registrierung auf den landwirtschaftlichen Betrieb über, wird die Mindeststeuerverpflichtung nicht automatisch berechnet, sondern erst ab der staatlichen Registrierung des Nutzungsrechts an dem Grundstück.

Rückerstattung des von Landbetrieben gezahlten Ausfuhrzolls auf Ölsaaten

Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Artikels 1-1 des Gesetzes der Ukraine „Über die Ausfuhrzölle auf einige Ölkulturen"" Nr. 14226 vom 17.11.2025, zur Beratung in der Werkhowna Rada eingereicht (eingetragen von O. W. Kowaltschuk, O. W. Haidu u.a. (Partei „Sluha Narodu" („Diener des Volkes"), Abgeordnetengruppe „Dowira" („Vertrauen")).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Ausfuhrzoll, der ab dem 04.09.2025 von Herstellern (einschließlich landwirtschaftlicher Genossenschaften) für selbst angebaute Sojabohnen und Raps entrichtet wurde, als zu Unrecht erhoben gilt und den Landbetrieben zurückerstattet werden muss. Der Ursprung der Produkte wird durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer der Ukraine bestätigt.

Aktualisierung der Gesetzgebung über die soziale Entwicklung des ländlichen Raums

Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Gesetzes der Ukraine „Über die Priorität der sozialen Entwicklung des ländlichen Raums und des agroindustriellen Komplexes in der Volkswirtschaft"" Nr. 14227 vom 17.11.2025, zur Beratung in der Werkhowna Rada eingereicht (eingetragen von J. A. Swyrydenko (Ministerkabinett der Ukraine)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgesehen, die Bestimmungen zur wissenschaftlichen und personellen Sicherstellung aus dem Gesetz über die soziale Entwicklung des ländlichen Raums zu streichen, da diese derzeit durch die Normen anderer Gesetze geregelt sind.

Vereinfachte Nutzung staatlicher Flächen

Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Verbesserung der Nutzung von Grundstücken landwirtschaftlicher Zweckbestimmung" Nr. 14237 vom 21.11.2025, zur Beratung in der Werkhowna Rada eingereicht (eingetragen von J. A. Swyrydenko (Ministerkabinett der Ukraine)).

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die Effizienz der Nutzung staatlicher landwirtschaftlicher Flächen zu steigern und rechtliche Verfahren zu vereinfachen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen:

- die Verfahren zur Festlegung und Änderung der Zweckbestimmung von Grundstücken landwirtschaftlicher Zweckbestimmung in staatlichem Eigentum zu vereinfachen;
- die Zuständigkeiten von Unternehmen und Exekutivorganen bei der Verfügung über Grundstücke landwirtschaftlicher Zweckbestimmung in staatlichem Eigentum festzulegen, sofern deren Teilung erforderlich ist;
- das Verfahren zur Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken zu vereinfachen, die infolge einer Teilung gebildet wurden;
- bei der Durchführung von Landauktionen zum Erwerb des Pachtrechts eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100% des anfänglichen jährlichen Pachtzinses festzulegen;
- eine klare Frist für die Durchführung von Wiederholungsauktionen (10–30 Tage) festzulegen, falls Landauktionen als nicht zustande gekommen gelten oder der Auktionserfolgsträger die Bedingungen für den Erwerb der Rechte an dem Grundstück nicht erfüllt usw.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik" dieser Ausgabe.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Entwurf: Kateryna Lelet
Monitoring und Redaktion (ukrainische Ausgabe): Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)
Redaktion (deutsche Ausgabe): Sharif Jabborov – IAK Agrar Consulting GmbH (verantwortlich für die Durchführung des APD).

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik

Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 21.11.2025 wurde in der Werkhowna Rada der Ukraine der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Verbesserung der Nutzung von Grundstücken landwirtschaftlicher Zweckbestimmung" (Reg.-Nr. 14237) registriert. Eingebracht wurde der Gesetzesentwurf vom Ministerkabinett der Ukraine.

Vollständiger Text des Gesetzesentwurfes:

https://itd.rada.gov.ua/billinfo/Bills/Card/58822

Mit dem Gesetzesentwurf werden folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

Es soll festgelegt werden, dass ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück in staatlichem Eigentum (einschließlich solcher, die zu besonders wertvollen Flächen gehören), das sich in der Pacht einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung befindet, deren Anteile (Aktien) zu 100% dem Staat gehören und die durch Umwandlung eines staatlichen Unternehmens entstanden ist, und das seiner Zweckbestimmung nach nicht zu den Flächen für die kommerzielle landwirtschaftliche Produktion zählt, auf Antrag des Pächters oder Unterpächters durch die Eintragung von Änderungen zu den Angaben über dieses Grundstück im Staatlichen Bodenkataster einer entsprechenden Art der Zweckbestimmung zugeordnet werden kann. In diesem Fall bedarf die Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks weder einer Entscheidung der Exekutivbehörde, die über das betreffende Grundstück verfügt, noch der Ausarbeitung von Unterlagen der Bodenordnung.

Kommentar: Die Bestimmungen sind zu unterstützen.

Durch Änderungen an Artikel 22 des Bodenkodexes der Ukraine soll festgelegt werden, dass der Erwerb des Rechts auf Pacht (Unterpacht) von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Personen untersagt ist, die in den Punkten 1, 2 und 7 des Absatzes 1 des Artikels 130 dieses Kodexes genannt sind, nämlich:

- juristischen Personen, deren Teilnehmer (Aktionäre, Mitglieder) oder wirtschaftlich Berechtigte Personen sind, die keine Staatsbürger der Ukraine sind – in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in staatlichem und kommunalem Eigentum sowie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die den Eigentümern von Landanteilen in Natur (vor Ort) zugeteilt wurden und sich näher als 50 Kilometer zur Staatsgrenze der Ukraine befinden (mit Ausnahme der Staatsgrenze der Ukraine, die auf dem Meer verläuft);
- juristischen Personen, deren Teilnehmer (Aktionäre, Mitglieder) oder wirtschaftlich Berechtigte Staatsbürger eines Staates sind, der von der Ukraine als Aggressorstaat oder Besatzungsstaat anerkannt wurde;
- natürlichen und juristischen Personen, gegenüber denen und/oder gegenüber deren Teilnehmern (Aktionären, Mitgliedern) oder wirtschaftlich Berechtigten spezielle wirtschaftliche und andere restriktive Maßnahmen (Sanktionen) gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über Sanktionen" in Form eines Verbots des Abschlusses von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Grundstücken in Eigentum angewendet wurden, sowie mit ihnen verbundenen Personen.

Kommentar: Die Änderungen werden nicht unterstützt.

1. Die Einführung eines Verbots der Verpachtung von Grundstücken durch juristische Personen, deren Aktionäre, Gesellschafter oder wirtschaftlich Berechtigte Personen sind, die keine Staatsbürger der Ukraine sind, erschwert die Ausübung der landwirtschaftlichen

Produktion durch diese Personen künstlich und unbegründet.

2. Das Verbot der Anmietung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch juristische Personen, deren Teilnehmer (Aktionäre, Mitglieder) oder wirtschaftlich Berechtigte Staatsbürger eines Staates sind, der von der Ukraine als Aggressorstaat oder Besatzungsstaat anerkannt wurde, darf ausschließlich nach dem im Gesetz der Ukraine „Über Sanktionen" festgelegten Verfahren erfolgen.

Durch Änderungen an Artikel 79-1 des Bodenkodexes der Ukraine soll festgelegt werden, dass die Teilung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks in staatlichem Eigentum, auf dem sich ein Objekt des unbeweglichen Vermögens befindet und das einem staatlichen Unternehmen durch das Ministerkabinett der Ukraine gemäß Absatz 2 des Artikels 149 dieses Kodexes übertragen wurde, ohne dessen notariell beglaubigte Zustimmung erfolgt.

Kommentar: Die Bestimmungen sind zu unterstützen.

Es soll festgelegt werden, dass die Sicherheitsleistung bei der Durchführung von Landauktionen zum Erwerb des Rechts auf Pacht oder Unterpacht eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks in staatlichem Eigentum 100% des anfänglichen jährlichen Pachtzinses beträgt.

Kommentar: Die Bestimmungen sind zu unterstützen.

Es soll festgelegt werden, dass in folgenden Fällen die Sicherheitsleistung nicht zurückerstattet wird und vom Betreiber der elektronischen Plattform in voller Höhe auf die in der Bekanntmachung über die Durchführung der Landauktionen angegebenen Konten des Veranstalters der Landauktionen überwiesen wird: bei Nichtunterzeichnung des Protokolls über die Ergebnisse der Landauktionen oder des aufgrund der Landauktionen abgeschlossenen Vertrags durch den Gewinner innerhalb der festgelegten Frist, bei Verweigerung der notariellen Beurkundung eines solchen Vertrags sowie bei Nichtzahlung des geschuldeten Betrags für das erworbene Los und der Kosten für die Vorbereitung des Loses zum Verkauf.

Kommentar: Die Bestimmungen sind zu unterstützen.

Es soll festgelegt werden, dass, wenn Landauktionen aus den in den Buchstaben „b" und „c" des Absatzes 4 des Artikels 138 dieses Kodexes genannten Gründen als nicht zustande gekommen anerkannt wurden oder der Gewinner der Landauktionen innerhalb der festgelegten Frist das Protokoll über die Ergebnisse der Landauktionen oder den aufgrund der Landauktionen abgeschlossenen Vertrag nicht unterzeichnet hat, die notarielle Beurkundung eines solchen Vertrags verweigert wurde, der geschuldete Betrag für das erworbene Los sowie die Kosten für die Vorbereitung des Loses zum Verkauf nicht gezahlt wurden oder wenn der Gewinner der Landauktionen den in diesem Kodex festgelegten Anforderungen an eine Person, die ein Grundstück oder Rechte daran erwerben darf, nicht entspricht, die Unterlagen oder Angaben nicht vorgelegt hat, deren Vorlage durch diesen Kodex vorgeschrieben ist, oder unrichtige Angaben über sich selbst gemacht hat, wiederholte Landauktionen frühestens 10 Tage und spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Durchführung der Landauktionen durchgeführt werden können (derzeit betragen diese Fristen jeweils 1 bzw. 6 Monate).

Kommentar: Die Bestimmungen sind zu unterstützen.

Durch Änderungen an Artikel 149 des Bodenkodexes der Ukraine soll festgelegt werden, dass „im Falle der Entziehung landwirtschaftlicher Flächen staatlichen Eigentums, auf denen sich Objekte des unbeweglichen Vermögens befinden, aus dem Dauergebrauch staatlicher Unternehmen, Einrichtungen oder Organisationen durch das Ministerkabinett der Ukraine und deren Übertragung an ein anderes staatliches Unternehmen, diese Entziehung nicht für den Teil des Grundstücks gilt, auf dem sich die entsprechenden Objekte des unbeweglichen Vermögens befinden. Das staatliche Unternehmen ist verpflichtet, vor der staatlichen Registrierung des Rechts auf Dauergebrauch die Erstellung technischer Unterlagen zur Bodenordnung für die Teilung und Zusammenlegung von Grundstücken zu beauftragen, um die Teilung des Grundstücks vorzunehmen und den Teil des Grundstücks, auf dem sich die Objekte des unbeweglichen Vermögens befinden und der zu deren Bewirtschaftung erforderlich ist, als separates Grundstück auszuweisen. Die Exekutivbehörde, die gemäß den Befugnissen nach Artikel 122 dieses Kodexes Grundstücke in Eigentum oder Nutzung überträgt, genehmigt innerhalb von zwei Wochen die technischen Unterlagen zur Teilung und Zusammenlegung des Grundstücks und ergreift Maßnahmen zur staatlichen Registrierung des Eigentumsrechts an den landwirt-

schaftlich genutzten Grundstücken staatlichen Eigentums, die durch die Teilung gebildet wurden, sowie zur staatlichen Registrierung der Beendigung des Rechts auf Dauergebrauch des staatlichen Unternehmens, der Einrichtung oder Organisation an dem Grundstück, das als Ergebnis der Teilung gebildet wurde und auf dem sich keine Objekte des unbeweglichen Vermögens befinden, sowie zur staatlichen Registrierung des Rechts auf Dauergebrauch des entsprechenden Grundstücks durch ein anderes staatliches Unternehmen.

Die staatliche Registrierung des Dauergebrauchs eines Grundstücks, das als Ergebnis der Teilung eines Grundstücks gebildet wurde, das aufgrund einer Entscheidung des Ministerkabinetts der Ukraine aus dem Dauergebrauch entzogen wurde (gemäß dem zweiten Absatz dieses Absatzes), erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Entscheidung des Ministerkabinetts der Ukraine und einer Mitteilung der Exekutivbehörde, die gemäß den Befugnissen nach Artikel 122 dieses Kodexes Grundstücke in Eigentum oder Nutzung überträgt, über die Bildung des Grundstücks, für das die staatliche Registrierung des Rechts auf Dauergebrauch durchgeführt wird, durch Teilung des Grundstücks, dessen Angaben in der Entscheidung des Ministerkabinetts der Ukraine enthalten sind (außer in Fällen, in denen die entsprechenden Angaben aus dem Staatlichen Bodenkataster abgerufen werden können). Nach der staatlichen Registrierung des Rechts auf Dauergebrauch des Grundstücks wendet sich das staatliche Unternehmen an die Exekutivbehörde, die gemäß den Befugnissen nach Artikel 122 dieses Kodexes Grundstücke in Eigentum oder Nutzung überträgt, mit einem Antrag auf Überlassung des Grundstücks zur Pacht gemäß Absatz 5 von Artikel 123 dieses Kodexes."

Kommentar: Die Bestimmungen sind zu unterstützen.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Monitoring und Redaktion (ukrainische Ausgabe): Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion (deutsche Ausgabe): Sharif Jabborov – IAK Agrar Consulting GmbH (verantwortlich für die Durchführung des APD)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de